

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)_i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S.698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882, S.884, S. 895), geändert durch das Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), 01. Dezember 2005 (GBl. S. 705), 14.02.2006 (GBl. S. 20), 14.10.2008 (GBl. S. 343), 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 558) mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung und den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung, sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009_ mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 15.11.2010_folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen vom 11. Juli 2005, geändert durch Satzung vom 24. September 2007

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (Halbtags-Krippe, Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztageskrippen), vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit, Ganztageskindergärten) und Kindern in altersgemischten Gruppen (RG-Altersmischung, VÖ-Altersmischung, GT-Altersmischung).
- (3) Für Kinder, die nicht mit 1. Wohnsitz in Friedrichshafen gemeldet sind (auswärtige Kinder), gelten die Vorschriften des § 8 a Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Zusatzvereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder, die zwischen den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises getroffen wurden.

Auswärtige Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, können nur aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ersatzweise die Erziehungsberechtigten den pauschalen Ausgleichsbetrag nach den Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg in der jährlich fortgeschriebenen Höhe entrichten.

Für Kinder, die einen Platz in einer Kindertagesstätte durch ein Belegungsrecht einer Firma erhalten haben, liegt die Erhebung der Gebühren und der Verpflegungspauschale bei der Firma.

§ 3 wird ergänzt durch Abs. 13; Zudem erhält § 3 Abs. 1, 2, 4, 6, 8, 11 und 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt der/die Träger/in von den Eltern / Erziehungsberechtigten die Gebühren und die Verpflegungspauschale als öffentlich-rechtliche Forderung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 01. Januar 2011 und Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 01. September 2011 nebst den ergänzenden Regelungen zum Gebührenverzeichnis“ zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und der Anzahl der in einer Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für die der Gebührenschuldner nachweislich Unterhalt entrichtet (sog. Zählkinder). Der Nachweis über die Zahlung des Unterhalts ist vom Gebührenschuldner für jedes Kindergartenjahr neu zu erbringen.

Die Benutzungsgebühr wird für ein Kind der Familie erhoben. Besucht ein weiteres Kind, das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine Kindertagesstätte in Friedrichshafen, so wird für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs nur für ein Kind die Benutzungsgebühr erhoben und zwar die jeweils höchste Gebühr. Die Eltern haben einen Nachweis vorzulegen. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist für jedes Kind zu entrichten.

Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt.

- (4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist die monatliche Gebühr entsprechend der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes nach den Spalten 5 und 6 (3 Jahre bis Schuleintritt) und Spalten 11 und 12 (0-3 Jahre) des Gebührenverzeichnisses zu entrichten. Jede angefangene Stunde Betreuungszeit wird bei der Veranlagung aufgerundet.

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes

- im Kindergartenjahr 2010/11
 0 bis 3 Jahre: 1,41 EUR / Stunde
 3 Jahre bis zum Schuleintritt: 0,77 EUR / Stunde

- sowie im Kindergartenjahr 2011/12
0 bis 3 Jahre: 1,44 EUR / Stunde
3 Jahre bis zum Schuleintritt: 0,79 EUR / Stunde

und der zusätzlichen Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffelung gilt ebenfalls.

- (6) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungspauschale werden bei bis zu 6 Schließtagen jährlich, für volle 12 Monate erhoben. Ab 7 bis 11 Schließtagen jährlich, wird ein halber Monatsbeitrag für die Betreuung und Verpflegung fällig. Ab 12 Schließtagen ist der Monat August gebührenfrei.
- (8) Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats reduziert sich die Gebühr und die Verpflegungspauschale auf jeweils 50 %, bei Aufnahme vom 01. bis 15. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig. Bei einem Kindergartenwechsel innerhalb eines Monats, wird keine weitere Gebühr erhoben.
- (11) Bei Veränderungen während des Kindergartenjahrs durch die Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauf folgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Bei Krippen- und altersgemischten Gruppen (0-3 Jahre) entfällt der Zuschlag von 50% ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern wird für jeden Besuchertag ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags der jeweiligen Betreuungsform, auf volle Euro gerundet und Essensgeld entsprechend § 4 Abs.1 und 2 erhoben.
- (12) Für auswärtige Kinder wird der Monatsbeitrag je nach Betreuungsart ohne Sozialstaffelung erhoben. Für auswärtige Kinder kann ein höherer Monatsbeitrag erhoben werden. Dies liegt im Ermessen des Trägers.
- (13) Bei Platzsharing ist der Monatsbeitrag, anteilig für die betreuten Tage zu entrichten. Ein Kindergartenplatz, kann durch maximal 2 Kinder belegt sein. Der Platz muss an mindestens 5 Tagen in der Woche belegt sein. Die Benutzungsgebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen zum 01.01.2011“ zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) Für jedes Kind, das ein eine Ganztagesgruppe besucht, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie in einer Friedrichshafener Kindertagesstätte eine Verpflegungspauschale pro Monat zu entrichten. Für Kinder in Ganztagesgruppen im Alter von 0 - 3 Jahren beträgt die Pauschale 54,20 € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 81,40 € pro Monat.

(2) Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält, ist eine Verpflegungspauschale von 14,00 € pro Monat zu entrichten.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein warmes Mittagessen erhält, ist eine Verpflegungspauschale von 40,00 € für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren und 60,00 € für Kinder im Alter von über 3 Jahren zu entrichten.

(3) Fehlt ein Kind länger als 7 Kalendertage, so wird die Verpflegungspauschale ab dem 8.Tag auf Antrag erstattet (2,70 € und 4,10 € pro Tag bei GT; 2,- € und 3,- € bei VÖ). Die Regelungen des § 3 Abs. 8 und des § 6 gelten entsprechend.

Die Teilnahme von Kindern am Gemeinschaftsessen, ohne dass sie an der Betreuung teilnehmen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann das das Amt für Schulen, Freizeit und Sport auf Antrag zustimmen. Die zu entrichtende Verpflegungspauschale beträgt 4,10 € bzw. für Kinder unter 3 Jahren 2,70 € pro Tag (die Beträge wurden kaufmännisch gerundet).

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Friedrichshafen, den 16.11.2010

Bürgermeisteramt

gez.

Andreas Brand, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 1. Januar 2011

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt						
Spalte	1	2	3	4	5	6
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	57	84	92	107	138	153
2 Kindern	43	64	70	82	106	118
3 Kindern	28	43	46	55	70	78
4 Kindern	8	13	14	16	21	23

Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren						
Spalte	7	8	9	10	11	12
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	85	126	139	161	253	281
2 Kindern	65	96	106	123	193	214
3 Kindern	43	65	69	82	128	143
4 Kindern	13	19	20	24	38	42

Tageweise Betreuung im Kleinkindbereich*						
Spalte	13	14	15	16	17	18
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag
1 Kind	4	6	7	8	13	14
2 Kindern	3	5	5	6	10	11
3 Kindern	2	3	3	4	6	7
4 Kindern	1	1	1	1	2	2

* Monatsbeitrag je Betreuungsart geteilt durch 20 Tage = EUR/ Tag (Beträge gerundet)

Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 1. September 2011

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt						
Spalte	1	2	3	4	5	6
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	58	86	95	110	141	157
2 Kindern	44	66	72	84	109	121
3 Kindern	29	44	47	56	72	80
4 Kindern	9	13	14	16	22	24

Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren						
Spalte	7	8	9	10	11	12
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	87	129	143	165	259	288
2 Kindern	66	98	108	126	198	220
3 Kindern	44	66	71	84	131	146
4 Kindern	14	20	21	24	39	43

Tageweise Betreuung im Kleinkindbereich*						
Spalte	13	14	15	16	17	18
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagsbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühr für Familien mit:	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Tag
1 Kind	4	6	7	8	13	14
2 Kindern	3	5	5	6	10	11
3 Kindern	2	3	4	4	7	7
4 Kindern	1	1	1	1	2	2

* Monatsbeitrag je Betreuungsart geteilt durch 20 Tage = EUR/ Tag (Beträge gerundet)

Ergänzende Regelungen zum Gebührenverzeichnis:

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes und der Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffel gilt ebenfalls.

Werden Kinder tageweise in einer Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags auf volle EURO aufgerundet erhoben.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und die Verpflegungspauschale entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 erhoben.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt für Kinder in einer Ganztagesbetreuung im Alter von 0 - 3 Jahren 54,20 € und für Kinder über 3 Jahren 81,40 € je Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Kinder in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten beträgt die Pauschale für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren 40,- € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 60,- € pro Monat.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält (keine warme Mahlzeit), ist ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten.

Bei Geschwistern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Friedrichshafen besuchen, wird für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs für ein Kind die höchstmögliche Gebühr erhoben. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist für jedes Kind zu entrichten.